

Vernehmlassungsantwort

Thema	Gemeindegesezt (GG)
Für Rückfragen	Casimir von Arx (Präsident, Grossrat), Tel. 076 348 16 40
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	31. August 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir.

Die Grünliberalen begrüssen sehr, dass – endlich – die Möglichkeit geschaffen wird, amtliche Bekanntmachungen nur auf elektronischem Weg zu veröffentlichen. Damit können Gemeinden im Kanton Bern einen weiteren, je nach örtlichen Verhältnissen längst überfälligen Digitalisierungsschritt machen. Amtliche Bekanntmachungen können so zielgenauer und auf zeitgemässen Kanälen verteilt werden. Die Publikationsgebühren und andere Kosten für amtliche Bekanntmachungen sinken. Zudem lässt sich eine erhebliche Menge Papier sparen.

Zu einzelnen Artikeln der Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Anmerkungen:

Gemeindegesezt (GG)

Art. 49b, Abs. 1: Die Vorlage sieht vor, dass sich Gemeinden für einen Publikationskanal (entweder amtlicher Anzeiger auf Papier oder elektronische Publikationsplattform) entscheiden müssen. Die Grünliberalen sehen darin ein gewisses Hindernis für Gemeinden, die zwar interessiert, aber noch nicht bereit sind, auf den elektronischen Kanal umzusteigen, und daher vorübergehend beide Publikationskanäle parallel bedienen möchten. Es ist wünschenswert, dass mittelfristig die amtlichen Bekanntmachungen sämtlicher Gemeinden des Kantons Bern (auch) elektronisch publiziert werden. Rechtliche Hindernisse wie das erwähnte sollten daher eliminiert werden.

Antrag: 1 Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einem oder beiden der folgenden amtlichen Publikationsorgane:

Art. 49i, Abs. 1: Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat die Publikationsplattform für Bekanntmachungen in elektronischer Form bestimmt. Der Regierungsrat führt dafür nachvollziehbare Argumente an. Insbesondere entstehen durch eine gemeinsame Plattform offensichtliche Synergien für Bürgerinnen und Bürger, die sich für amtliche Bekanntmachungen in verschiedenen Gemeinden interessieren. Dennoch kann es für Gemeinden eine gestalterische und technische Einschränkung bedeuten, wenn sie keine eigene Plattform verwenden dürfen. Damit sich die Vorgabe einer bestimmten Plattform durch den Regierungsrat rechtfertigt, muss diese besonders hohen Anforderungen genügen, was bei der Umsetzung der Gesetzesartikel zur elektronischen Publikation amtlicher Bekanntmachungen zu gewährleisten ist.

Dabei ist beispielsweise an Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit und die auf einer elektronischen Plattform gegenüber der Papierform höheren Individualisierbarkeit zu denken:

- Meldungen müssen als Push-E-Mail in einem individuell festlegbaren Rhythmus abonniert werden können.
- Meldungen und Abonnemente müssen eingeschränkt werden können, bspw. nach Gemeinde und nach Postleitzahl, aber auch nach weiteren, von der publizierenden Gemeinde bestimmbaren Kriterien.
- Nutzerinnen und Nutzer von BE-Login sollten für die elektronische Publikationsplattform ihre BE-Login-Zugangsdaten verwenden können und kein zusätzliches Konto eröffnen müssen.
- Aktuelle und, sofern keine rechtlichen Hindernisse (z. B. datenschutzrechtliche) bestehen, amtliche Bekanntmachungen der letzten Jahre sollen online zur Verfügung stehen und per Suchfunktion auffindbar sein.

Weitere Anforderungen betreffen Datenschutz, Datensparsamkeit und Anonymisierung sowie den Verzicht auf nicht notwendige Nutzung oder Vorgabe proprietärer Software. Diesbezüglich wurden in der Konzeption der Corona-App neue Mindest-Standards gesetzt, die, sofern technisch möglich, künftig von sämtlicher vom Staat bereitgestellter Software zu erfüllen sind. In Bezug auf die elektronische Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen sind beispielsweise zu nennen:

- Amtliche Mitteilungen können gemäss Vortrag des Regierungsrats als PDF und als (editierbare) Microsoft-Word-Datei bezogen werden. Zusätzlich muss auch eine editierbare Version in einem nicht proprietären Format zur Verfügung stehen.
- Von der elektronischen Publikationsplattform verschickte E-Mails enthalten keine personalisierten Links, die ein Tracking ermöglichen. Auch sonst werden keine Informationen darüber gesammelt, wer welche amtliche Bekanntmachung angeklickt hat.
- Sollte künftig eine App für den elektronischen Bezug amtlicher Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt werden, sind deren Quellcode und der Quellcode aller von ihr verwendeten Komponenten offenzulegen. Die App ist auch auf einer offenen Plattform zur Verfügung zu stellen (d. h. nicht nur auf den App-Plattformen der grossen Tech-Firmen).

Einige dieser Anforderungen sind auf der gegenwärtig vorgesehenen elektronischen Publikationsplattform des SECO bereits erfüllt. Es gilt aber, ihre Erfüllung dauerhaft sicherzustellen, nimmt der Regierungsrat doch in Aussicht, potenziell später auf eine andere Plattform zu wechseln.

Antrag: 1a Die Publikationsplattform gemäss Absatz 1 ist benutzerfreundlich und individualisiert nutzbar. Sie ist gemäss den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Anonymisierung aufgebaut. Soweit technisch möglich, zwingt sie nicht zur Nutzung proprietärer Software oder von Software, deren Quellcode nicht öffentlich ist.

Art. 49i, Abs. 2: Die Grünliberalen befürworten im Grundsatz, dass auf die Veröffentlichung eines nichtamtlichen Teils auf der elektronischen Publikationsplattform verzichtet wird. In der Tat besteht heute durch den nichtamtlichen Teil der amtlichen Anzeiger eine gewisse Konkurrenz gerade zu den redaktionellen Inhalten der privaten Medien. Dies ist in der aktuell schwierigen Lage auf dem Medienmarkt problematisch.

Hingegen teilen die Grünliberalen das Argument nicht, dass es auf dem Internet nicht möglich sei, Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise für in einem bestimmten Gebiet wohnhafte Personen

zu schalten: durch die freiwillige Angabe des Wohnorts könnten Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Publikationsplattform auf Wunsch sehr wohl ihre regionale Zuweisbarkeit gewährleisten.

Antrag: 2 Die Gemeinden geben auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1, Inserate, Anzeigen oder Veranstaltungshinweise bekannt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Casimir von Arx
Grossrat, Präsident Grünliberale Kanton Bern